

CAPITAL — ONE —

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Capital One AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

2019

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One AG geben nachfolgend die gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Capital One AG dauerhaft öffentlich zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat der Capital One begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für die ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Kodex lässt punktuell Abweichungen zu, wenn die strikte Einhaltung im konkreten Fall für das betreffende Unternehmen wenig oder keinen Sinn machen würde. Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodexes werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern. Dies vorausgeschickt, erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der Capital One AG, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 mit nachfolgender Maßgabe entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Kodex-Ziffer 2.3.2:

Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Vor dem Hintergrund der geringen Unternehmensgröße und der Möglichkeit der Aktionäre, vor dem Tag der Hauptversammlung der Capital One AG ihre Bevollmächtigung z.B. an einen Bankenvertreter oder einen Vertreter einer Aktionärsvereinigung mitzuteilen, sieht die Capital One AG noch davon ab, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen.

Kodex-Ziffer 4.1.3:

Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Da die Capital One AG über keinen laufenden Geschäftsbetrieb verfügt und die Organisationsstrukturen dementsprechend nicht ausgeprägt sind, erfordert die Risikolage der

Capital One AG nach dem Proportionalitätsgrundsatz derzeit keine Implementierung eines Compliance Management Systems. Die Capital One AG beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter, sodass es eines Hinweisgeberschutzes nicht bedarf.

Kodex-Ziffer 4.1.5:

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Die Capital One AG beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter und besetzt daher derzeit keine Führungspositionen, sodass die Empfehlung nicht einschlägig ist. Bei der künftigen Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist vorgesehen, auf eine angemessene Vielfalt und insbesondere die Berücksichtigung von Frauen zu achten.

Kodex-Ziffer 4.2.1:

Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Derzeit hat die Capital One AG einen Alleinvorstand. Da sich die Capital One AG noch im Aufbau des operativen Geschäfts befindet, wurde bisher eine schlanke Unternehmensstruktur angestrebt. Zukünftig ist aber vorgesehen, bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit den Vorstand personell zu erweitern. Eine Geschäftsordnung mit der Zuteilung von Ressortzuständigkeiten besteht daher bislang noch nicht. Bei Erweiterung des Vorstands ist die Erstellung dieser vorgesehen.

Kodex-Ziffer 4.2.2:

Der Aufsichtsrat soll das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung beschäftigt die Capital One AG keine Mitarbeiter, ein oberer Führungskreis und eine Belegschaft existieren daher noch nicht. Der Vorstand erhält keine Vergütung, zwischen ihm und der Capital One AG besteht ein Dienstvertrag. Wenn zukünftig eine Vergütung vereinbart wird und die Capital One AG Mitarbeiter beschäftigt, wird der Aufsichtsrat die in Ziffer 4.2.2 empfohlene Ausgestaltung entsprechend berücksichtigen.

Kodex-Ziffer 4.2.3:

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Zudem werden weitere Empfehlungen mit Hinblick auf die Vorstandsvergütung abgegeben.

Der Vorstand erhält zum Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung keine Vergütung für seine Tätigkeit, er erhält auch keine der anderen in Ziffer 4.2.3 erwähnten Leistungen. Zwischen ihm und der Capital One AG besteht ein Dienstvertrag.

Kodex-Ziffer 4.2.5:

Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Der Kodex empfiehlt ferner, die Vorstandsbezüge nach spezifischen, in der Anlage des Kodex vorgegebenen Mustertabellen vorzunehmen.

Da der Vorstand keine Vergütung für seine Tätigkeit erhält, konnte diese bislang auch nicht im Anhang oder Lagebericht offengelegt werden. Im Anhang erfolgte daher lediglich der Hinweis auf die nicht vorhandene Vergütung, sodass die vorgegebenen Mustertabellen nicht einschlägig sind.

Kodex-Ziffer 5.1.2:

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Da die Capital One AG derzeit nur einen Alleinvorstand hat, ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) oder Altersgrenzen zu achten, vielmehr steht die fachliche Qualifikation im Vordergrund. Bei einer zukünftigen Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat die empfohlene Diversity sowie das Erfordernis einer Altersgrenze prüfen.

Kodex-Ziffer 5.1.3:

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Vor dem Hintergrund der erst im Aufbau befindlichen Geschäftstätigkeit der Capital One AG hat sich der Aufsichtsrat noch keine Geschäftsordnung gegeben. Alle Aufgaben werden im Plenum behandelt. Bei zunehmender Unternehmensgröße und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit wird der Aufsichtsrat die Erstellung einer Geschäftsordnung prüfen.

Kodex-Ziffer 5.3:

Gem. Ziffer 5.3.1 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter in den Ziffern 5.3.2 und 5.3.3 die Bildung eines Prüfungs- und Nominierungsausschusses.

Der Aufsichtsrat der Capital One AG hat derzeit aufgrund des fehlenden Geschäftsbetriebs und der dementsprechend einfachen Organisationsstrukturen keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden im Plenum behandelt.

Kodex-Ziffer 5.4.1:

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Er soll ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und über die Zielerreichung sowie die angemessene Zahl der unabhängigen Mitglieder im Corporate Governance Bericht berichten. Zudem sollen die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sollen auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht und jährlich aktualisiert werden.

Der Aufsichtsrat hat bislang keine Altersgrenze für seine Mitglieder und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, demgegenüber aber die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat festgelegt. Bei der jetzigen Unternehmensgröße würde eine pauschale Festlegung von Alters- und Zugehörigkeitsgrenzen eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Aufgrund des fehlenden Geschäftsbetriebs und der dementsprechend einfachen Organisationsstrukturen ist ein besonderes Kompetenzprofil des Aufsichtsrats derzeit nicht erforderlich. Entsprechende Berichtspflichten im Corporate Governance Bericht erübrigen sich daher. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder werden auf der Internetseite der Capital One AG nicht veröffentlicht.

Kodex-Ziffer 5.4.6:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird satzungsgemäß von der Hauptversammlung per einfachen Beschluss festgelegt. Satzungsgemäß erfolgt eine Erstattung der angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis sowie die auf einen Auslagenersatz etwaig entfallene Umsatzsteuer. Derzeit verzichten die Aufsichtsratsmitglieder auf eine Vergütung.

Kodex-Ziffer 5.6:

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

Vor dem Hintergrund der jetzigen Unternehmensgröße, der überschaubaren internen Strukturen und Organisation erachtet der Aufsichtsrat eine formelle Effizienzprüfung derzeit als nicht angemessen und sinnvoll.

Kodex-Ziffer 7.1.1:

Sofern die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, soll sie die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Die Capital One AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Eine freiwillige Erstellung von Quartalsmitteilungen würde angesichts der schlanken Unternehmensstruktur derzeit zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Mangels laufenden Geschäftsbetriebs der Capital One AG ist eine Information der Aktionäre zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Informationen aus Sicht der Capital One AG nicht erforderlich.

Kodex-Ziffer 7.1.2:

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Capital One AG orientiert sich bei der Erstellung der Berichte an den Vorgaben des HGB und WpHG. Die Capital One AG ist der Ansicht, dass die ohnehin kurzen gesetzlichen Fristen (Jahresfinanzbericht: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs, Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums) für eine zeitnahe Information ihrer Aktionäre und des Kapitalmarktes ausreichen. Quartalfinanzberichte werden nicht erstellt (s. Abweichung zu Ziffer 7.1.1)

München, den 4. Februar 2019

Für den Vorstand
gez. Anina Janacek

Für den Aufsichtsrat
gez. Hans-Joachim Klenz